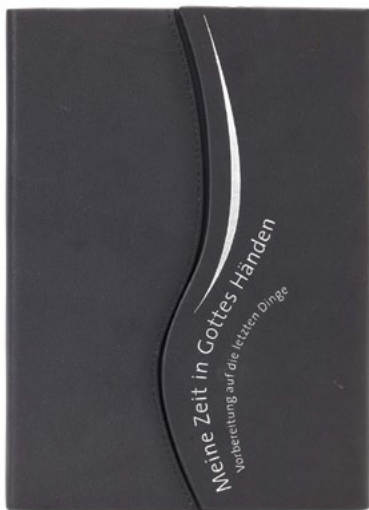


Leseprobe



Brigitte Goßmann

Meine Zeit in Gottes Händen

Vorbereitung auf die letzten Dinge

100 Seiten, 17,5 x 24 cm, Ledermappe mit magnetischer Verschlussklappe und Dokumentenfach, Silberprägung

ISBN 9783746245737

Mehr Informationen finden Sie unter st-benno.de

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© St. Benno Verlag GmbH, Leipzig 2016

Brigitte Goßmann

Meine Zeit
in Gottes
Händen



Vorbereitung auf
die letzten Dinge

benno

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek.
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Bibeltexte:

Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift,
© 1980 Katholische Bibelanstalt Stuttgart

Fotonachweis:

S. 12 © morchella / Fotolia.de
S. 30 © matttilda / Fotolia.de
S. 63 © Prawny / Fotolia.de
S. 64 © SG-design / Fotolia.de
S. 65 © cyrrpit / Shutterstock.de

Besuchen Sie uns im Internet:

www.st-benno.de

Gern informieren wir Sie unverbindlich und aktuell auch in unserem
Newsletter zum Verlagsprogramm, zu Neuerscheinungen und Aktionen.
Einfach anmelden unter www.st-benno.de.

ISBN 978-3-7462-4572-0 (Creme)

ISBN 978-3-7462-4573-7 (Grau)

© St. Benno Verlag GmbH, Leipzig

Umschlaggestaltung: Ulrike Vetter, Leipzig

Layout und Gesamtherstellung: Arnold & Domnick, Leipzig (E)

Inhalt

Gedanken zur Sterbevorsorge	10
Warum diese Mappe?	12
Namen und Adressen von Vertrauenspersonen	13
Christliche Patientenvorsorge	14
Was tun beim Sterbefall zu Hause?	15
Was tun beim Sterbefall im Krankenhaus, Pflege- oder Altenheim?	16
Was tun beim Sterbefall durch Unfall oder Mord?	16
Welche Unterlagen sollten griffbereit sein?	17
Kosten einer Beerdigung	20
Was ist alles zu bedenken?	22
Vermögensvorsorge	24
Organspende	26
Wer muss über meinen Tod informiert werden?	28
Das Testament	30
Wer soll über meinen Tod informiert werden?	31
Was muss später erledigt werden?	33
Aussegnung / Valetsegen	38
Die Trauerfeier	40
Bibeltexte	44
Fürbitten	48
Gebete	51
Besinnungstexte	54
Lieder	60
Muster Todesanzeige	63

Christliche Patientenvorsorge

67

Kapitel 1

Geleitwort	68
1. Wie können Sie unter den geltenden gesetzlichen Voraussetzungen Vorsorge treffen?	72
1.1 Wer soll an Ihrer Stelle über Ihre medizinische Behandlung entscheiden, wenn Sie dazu nicht mehr imstande sind ?	72
1.2 Was haben Vertrauenspersonen und Ärzte bei Ihrer medizinischen Behandlung zu beachten?	73
1.3 Welche rechtlichen Grenzen müssen Sie beachten?	74
1.4 Welche Form der Vorsorge ist für Sie am besten geeignet ?	75

Kapitel 2

2. Was ist das Besondere an der CHRISTLICHEN PATIENTENVORSORGE ?	77
2.1 Der letzten Lebensphase ihre eigene Würde erhalten	77
2.2 Fürsorge im Respekt vor der Selbstbestimmung des Anderen	79
2.3 Zur Reichweite von Behandlungswünschen und Patientenverfügung	80

Kapitel 3

3. Was bestimmen Sie im Formular der CHRISTLICHEN PATIENTENVORSORGE ?	82
3.1 Benennung einer Vertrauensperson	84
3.1.1 Die Vorsorgevollmacht in Gesundheits- und Aufenthaltsangelegenheiten	84
3.1.2 Die Betreuungsverfügung	88

3.2 Bestimmungen für Ihre medizinische Behandlung	90
3.2.1 Die Behandlungswünsche	91
3.2.2 Die Patientenverfügung	91
3.2.3 Zur Gültigkeit von Behandlungswünschen und Patientenverfügung	92
3.2.4 „Raum für ergänzende Verfügungen“	93
3.3 Unterschriften unter das Formular der CHRISTLICHEN PATIENTENVORSORGE	96

Kapitel 4

4. Was ist noch wissenswert?	97
4.1 Wie sorgen Sie dafür, dass Ihre Wünsche bekannt werden?	97
4.2 Was ist zu beachten, wenn man bereits eine CHRISTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG ausgefüllt hatte ?	99
4.3 Gibt es eine Pflicht, eine Vorsorgeverfügung zu verfassen?	99
4.4 Wie verhalten sich die CHRISTLICHE PATIENTENVORSORGE und ein Organspendeausweis zueinander ?	100
4.5 Was passiert in einer Notfallsituation?	101
4.6 Was umfassen Behandlung und Pflege am Lebensende?	102
4.7 Wann und wie sind künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr geboten?	103
4.8 Gibt es einen Anspruch auf seelsorgerlichen Beistand ?	105
Persönliche Gedanken für meine Hinterbliebenen	107
Organspendeausweis	
Urkunde „Mein Testament“	
Formulare der Christlichen Patientenvorsorge	

*„Fürchte dich nicht,
denn ich habe dich ausgelöst;
ich habe dich bei deinem Namen gerufen;
du bist mein!“*

Jes 43, 1b



Gedanken

Gedanken zur Sterbevorsorge

Wenn wir mit dem Tod eines Menschen konfrontiert werden, bleiben wir nicht unberührt. Der Tod bedeutet Abschied nehmen müssen von Verwandten, Freunden, Bekannten. Der endgültige Abschied schmerzt und zeigt eine unüberschreitbare Grenze, hinter die wir als Lebende nicht blicken können. Jeder Tod eines Menschen erinnert uns an unser eigenes Sterbenmüssen. Alle Menschen gehen diesen Weg. Früher oder später werden wir alle diese Grenze zwischen Leben und Tod durchbrechen. Die Sorge um die Hinterbliebenen, die Frage „Was geschieht mit mir?“ lässt sich nicht dauerhaft aus unserem Leben im Hier und Jetzt verbannen. Ebenso wenig die Frage, ob ich viel leiden muss, ob ich alleine sterben werde, ob mir jemand meine Hand hält, ob ich gehe und Unrecht hinterlasse, das ich nicht mehr gutmachen kann.

Vertrauen darauf, dass Gott uns nicht alleine lässt, dass wir uns fallen lassen dürfen in seine unendliche Liebe, ist die Botschaft, die Jesus Christus uns anbietet. Christliches Leben und Sterben bedeutet, voller Hoffnung und Vertrauen all meine Fragen, Sorgen, Zweifel und Ängste mit in mein Leben hineinnehmen dürfen, ohne zu verzagen. Mein Leben ist schön. Ich selbst darf es gestalten und mit Freude und Liebe füllen. Jede Minute, die ich auf dieser Erde lebe, ist ein Geschenk Gottes. In aller Freiheit kann ich, darf ich, sollte ich verantwortungsbewusst mit diesem Geschenk umgehen. Dazu gehört auch der Umgang mit der Tatsache, einmal zu sterben. So ist es sicherlich sinnvoll, alle Formalitäten, die nach meinem Ableben auf meine Hinterbliebe-

nen zukommen, vorzubereiten. Angelegenheiten, die geregelt sind, belasten mich nicht. Sie ermöglichen mir, mein Leben auszukosten bis zum letzten Atemzug.

Der christliche Glaube lebt aus der Hoffnung an die Auferstehung, die Jesus Christus uns zugesagt hat. Im Vertrauen darauf, dass ich aus der unendlichen Liebe Gottes die Kraft schöpfen darf, die mir in den dunklen Zeiten meines Lebens Licht spendet, darf ich gelassen mein Leben leben und zuversichtlich meinen Weg gehen. Jeder Tag birgt die Chance eines Neubeginns in sich. Neubeginn mit mir, meinen Mitmenschen, Freunden, Verwandten, vertrauten Personen und mit Gott, der uns liebt und uns begleitet.

*„Der christliche Glaube
lebt aus der Hoffnung an
die Auferstehung.“*



Warum

Warum diese Mappe?

Damit den Hinterbliebenen, Ehe- oder Lebenspartnern, Angehörigen oder Freunden kein unnötiger Aufwand entsteht, ist es ratsam, die wichtigsten Unterlagen gesammelt an einem Ort aufzubewahren, der zumindest einer Person bekannt ist. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, wichtige Dokumente als Kopien griffbereit aufzubewahren und den Ort, an dem sich Originale befinden, dieser Person bekannt zu geben.

Sinnvoll ist es auch eine Adressenliste mit zu benachrichtigenden Personen, Versicherungen, Krankenkasse, Bank oder Sparkasse fertigzustellen. Auch zu Lebzeiten ist eine geordnete Mappe alltagserleichternd und dient im Todesfall den Hinterbliebenen dazu, die nötigen Formalitäten reibungslos abwickeln zu können.



Namen

Namen und Adressen von Vertrauenspersonen

Wenn Sie möchten, dass eine bestimmte Person nach Ihrem Ableben die nötigen Formalitäten erledigt, ist ein ausführliches Vorbereitungsgespräch zu empfehlen.

Ist keine Person bekannt, die diese Aufgabe übernimmt, gibt es die Möglichkeit, den Hausarzt, Arzthelfer, die Mitarbeiter eines ambulanten Pflegedienstes, Mitarbeiter der Pfarrcaritas / des Diakonischen Werkes oder Nachbarn anzusprechen.

Name und Anschrift einer oder mehrerer Personen des Vertrauens, die die Formalitäten nach meinem Ableben übernehmen werden:

Name und Anschrift

Name und Anschrift

Name und Anschrift

Der christliche Glaube umschließt die Hoffnung, dass wir Menschen wie Jesus Christus einst auferstehen. In dieser Gewissheit trägt uns der Glaube an ein Leben in Ewigkeit. Leben und Sterben liegen in Gottes Hand und sind von Anfang bis zum Ende in der Liebe Gottes geborgen.

Diese Überzeugung fordert eine angemessene Haltung im Blick auf das eigene Sterben, jedoch auch auf das Sterben anderer Personen. Wir Menschen können unser Sterben bedenken und gestalten, wenn wir dies für uns persönlich als wichtig erachten. Mit einer Patientenvorsorge können wir uns vor der Situation der Einwilligungsunfähigkeit schützen und weitere Personen, die in unser Sterben eingebunden sind, wie Ehepartner, Kinder, Verwandte, Freunde, medizinisches Personal, Seelsorger, entlasten. Verantwortungsvolle Selbstbestimmung bleibt verknüpft mit Fragen der christlichen Ethik und Vorsorge, denen wir uns in Zeiten „gesunder Tage“ stellen sollten. „Es ist der Auftrag Jesu Christi, und damit der Kernauftrag seit der Zeit der Urkirche, uns Christen als Anwalt der Kranken, Leidenden und Sterbenden zu verstehen und entsprechend zu handeln.“ Die christliche Patientenvorsorge zeigt Wege auf, die den Vorstellungen vom Lebensende Beachtung schenkt und wie „eine nicht verantwortbare Lebensverkürzung vermieden wird“ (Erzbischof Dr. R. Zollitsch, Statement Januar 2011).

Info

Patientenvorsorgevollmachtverfügungen sind jederzeit formlos widerrufbar! Die Broschüre „Christliche Patientenvorsorge“ befindet sich im hinteren Teil dieser Mappe.

- Sofort den Not- oder den Hausarzt benachrichtigen, damit ein Totenschein ausgestellt wird. Ist der Hausarzt nicht erreichbar, sollte der ärztliche Notdienst informiert werden, nicht zu verwechseln mit dem Notarzt, der meist keinen Totenschein ausstellt.

Name und Anschrift des Hausarztes

Telefonnummer

- Bestattungsunternehmen benachrichtigen

Name und Anschrift des Bestatters

Telefonnummer

Info

In der Regel übernimmt das Bestattungsunternehmen die Meldung beim zuständigen Standesamt. Ist dies nicht der Fall, sollte die Sterbeurkunde spätestens am nächsten Werktag von den Angehörigen beim Standesamt beantragt werden. Dafür werden folgende Unterlagen des Verstorbenen benötigt:

- Geburtsurkunde,
- Totenschein
- Stammbuch,
- bei Verwitweten die Sterbeurkunde des Ehepartners
- Personalausweis

Was tun

Was tun beim Sterbefall im Krankenhaus, Pflege- oder Altenheim?

Die Einrichtung informiert den gewünschten Bestatter, den die Angehörigen bzw. Bevollmächtigten angeben, falls der Einrichtung kein ausdrücklicher Wunsch des Verstorbenen vorliegen sollte. Auch das Ausstellen des Totenscheins wird vom Personal veranlasst. Die Meldung beim Standesamt übernimmt in der Regel das Bestattungsunternehmen. Auch dafür werden die auf Seite 15 genannten Unterlagen benötigt.

Was tun beim Sterbefall durch Unfall oder Mord?

Da bei unnatürlichen Todesfällen immer die Ortspolizei eingeschaltet werden muss, beauftragt diese auch ein Bestattungsunternehmen. Die Hinterbliebenen sollten in diesem Fall die Polizei über den gewünschten Bestatter informieren. Das Ausstellen des Totenscheins wird auch in diesem Fall ohne das Zutun der Hinterbliebenen veranlasst.



Welche Unterlagen sollten griffbereit sein?

Beim Eintreten des Todesfalls sollten folgende Unterlagen und Urkunden griffbereit sein:

- Abstammungsurkunde (bei Unverheirateten)

Die Urkunde befindet sich:

- Stammbuch, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde

Die Urkunde befindet sich:

- Sterbeurkunde des Ehepartners (bei Verwitweten)

Die Urkunde befindet sich:

- Scheidungsurteil (bei Geschiedenen)

Das Urteil befindet sich:

- Testament bzw. ein Hinweis darüber, wo das Testament hinterlegt ist.

Das Testament/Die Hinterlegungsurkunde befindet sich:

- Nachweise über Versorgungs- und Rentenansprüche

Die Unterlagen befinden sich:

- Kranken- und Pflegeversicherungsunterlagen

Die Unterlagen befinden sich:

- Unterlagen über Eigentum von Immobilien und Grundbesitz

Die Unterlagen befinden sich:

- Unterlagen über Lebens- und Unfallversicherungen

Die Unterlagen befinden sich:

- Sonstige Versicherungen wie für Kfz, Hausrat, Haftpflicht, Gebäude etc.

Die Unterlagen befinden sich:

Kosten

Kosten einer Beerdigung

Die **Beerdigungskosten** hängen grundsätzlich von der Ausstattung des Sarges oder der Urne, der Totenbekleidung, vom Sarg schmuck (z.B. mit Kreuz/ohne Kreuz), vom Blumenschmuck usw. ab.

Es gilt jedoch auch hier große Preisunterschiede zu beachten. Hinterbliebene sind auf Grund ihrer Trauer oft nicht in der Lage, Preisverhandlungen oder Preisvergleiche mit dem Bestatter zu führen.

Seriöse Bestattungsunternehmen bieten in der Regel einen Kostenvoranschlag, der folgende Leistungen beinhaltet:

- Eigenleistungen und Lieferung,
- Fremdleistungen wie Druckereikosten, Todesanzeige in der Tagespresse und Blumenschmuck,
- die ortsüblichen Friedhofsgebühren und weitere Gebühren abhängig von der Kommune.

Vorsicht bei Pauschalangeboten!

Ein individueller Kostenvoranschlag gibt die Sicherheit, dass keine unnötigen Kosten anfallen.

Vorsicht bei Abschlagszahlungen, die sich auf die Leistungen des Bestatters beziehen (Einsargung, Transport und Beerdigung)! Auch bei ausgehängten „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) muss der Bestatter deutlich auf Abschlagszahlungen hinweisen. Entstehen dem Bestatter Vorleistungen durch Fremdkosten wie dem Erwerb von Grabstätten (es gibt Städte bzw. Friedhöfe, die vor der Beisetzung die Grabnutzungsgebühren verlangen) oder der Durchführung einer Einäscherung, in diesen Fällen ist eine Vorabzahlung gerechtfertigt.

Prüfen Sie, ob niedergelassene Beerdigungs-Discounter wirklich preisgünstiger sind. Ein schriftlicher Kostenvoranschlag mit den notwendigen und den evt. zusätzlich gewünschten Leistungen ist ratsam.

Bestattungskosten tragen nach § 1968 BGB die Erben. Wurde die Erbschaft nicht angenommen, ist zu prüfen, ob Dritte die Kosten übernehmen müssen (z.B.: Unterhaltsverpflichtete, Unfallverursacher).

Staatliche Leistungsbezieher: § 74 SGBXII - Bundessozialhilfegesetz „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“

In der Regel sind die nächsten geschäftsfähigen Angehörigen verpflichtet, die Bestattungskosten zu übernehmen (Kinder oder die Eltern), in besonders schweren Fällen von familiärer Distanz sieht der Gesetzgeber eine Ausnahmeregel vor.

Informieren Sie den örtlichen Träger der Sozialhilfe, bevor Sie ein Bestattungsunternehmen mit der Abwicklung der Beisetzung beauftragen. Hier können Sie auch Adressen von Bestattungsunternehmen erhalten, mit denen die finanzielle Abwicklung problemlos geregelt ist.

- Wünscht ein Sozialhilfeempfänger eine Erdbestattung, sollte dies schriftlich festgelegt sein.
- Auch Kirchen treten für eine würdige Bestattung von Mittellosen und Menschen ohne Angehörige verstärkt ein. Auskünfte kann jedes Pfarrbüro geben.

Was ist

Was ist alles zu bedenken?

Hier können Sie alle Wünsche und persönlichen Vorstellungen eintragen, damit den Hinterbliebenen die Entscheidungen erleichtert werden und Ihre Wünsche zum Tragen kommen.

• Besteht eine Sterbegeldversicherung, aus der die Bestattungskosten unbürokratisch bezahlt werden können?

• Ist ein Familiengrab vorhanden oder soll ein neues Grab/ Grabrechte gekauft werden – gibt es Urkunden über Grabrechte? Die Unterlagen zu meinen Grabrechten befinden sich

• Sollten keine Grabrechte vorhanden sein, wünsche ich eine Beisetzung

in (Stadt) _____ folgendem Friedhof

• Ist eine Erd-, See- oder eine Feuerbestattung gewünscht?

Ich wünsche eine _____ bestattung.

• Ist ein Einzelgrab oder ein Sammelgrab (nicht in allen Städten möglich) erwünscht?

• Ist eine Bestattung auf einem anonymen Gräberfeld gewünscht?

• Ist die Beisetzung in einem Kolumbarium/einer Grabeskirche gewünscht?

• Ich wünsche eine andere Form der Beisetzung:

• Ist anstelle von Blumen und Kranzspenden eine Geldspende für einen karitativen/sozialen Zweck erbeten?

Ich erbitte eine Spende für folgenden Zweck:

Die Trauerfeier

Die Trauerfeier

„Wir erweisen dem Verstorbenen/der Verstorbenen die letzte Ehre.“

„Wir begleiten den Verstorbenen/die Verstorbene auf dem letzten irdischen Weg, zur letzten Ruhestätte.“

Das letzte Abschiednehmen ist ein schwerer Akt. Es macht uns die Endlichkeit der uns lieb gewordenen Menschen und auch unsere eigene Endlichkeit im Diesseits bewusst. Alles Erlebte, Erfahrene ist Erinnerung. Nicht nur wenn es um den Tod geht, sondern ein ganzes Leben lang. Innerlich losgelöst vom irdischen Dasein zu leben ist eine christliche Herausforderung, zu der uns die Evangelien im Vertrauen auf den auferstandenen Jesus Christus ermutigen.

Eine kirchliche Abschiedsfeier beinhaltet Hoffnung. Eine Hoffnung, die uns Kraft und Trost schenkt, eine Hoffnung, die Trauer zulässt und dennoch zum Loslassen von allem Vergänglichen einlädt. Lieblingstexte, besondere Lieder, die an gemeinsame Erlebnisse erinnern und Gebete, die der verstorbenen Person zu Lebzeiten wichtig waren, runden Abschiedsfeiern respektvoll, sanft und liebevoll ab. Es mag jedoch auch Familien und Menschen, die miteinander verbunden waren, geben, die das letzte Abschiednehmen ganz im Sinne der Hinterbliebenen gestaltet wissen möchten, um ihnen die Trauerverarbeitung mit allen Gestaltungsmöglichkeiten zu erleichtern. Ein gemeinsames Gestalten, Suchen von Texten und Liedern kann es allen Beteiligten, vielleicht schon im Vorfeld, einfacher machen, eine angemessene Auswahl zu treffen. Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Auswahl an beliebten Texten und Liedern.



• Welches Evangelium / welchen Bibeltext wünsche ich mir?

• Welche Lieder wünsche ich mir?

• Welchen Spruch wünsche ich mir für die Todesanzeige und für die Trauerkarten?

• Welches Gebet wünsche ich mir an meinem Grab?

Geeignete Psalmen, Evangelien, Lesungen, Fürbitten, Gebete, Sprüche, Lieder für Trauergottesdienste

Die Bibeltexte wurden aus der Einheitsübersetzung übernommen.

Psalm 42

Sehnsucht nach dem lebendigen Gott

Wie der Hirsch lechzt nach frischem Wasser,
so lechzt meine Seele, Gott, nach dir.

Meine Seele dürstet nach Gott,
nach dem lebendigen Gott. Wann darf ich kommen
und Gottes Antlitz schauen?

Tränen waren mein Brot bei Tag und bei Nacht;
denn man sagt zu mir den ganzen Tag:
„Wo ist nun dein Gott?“

Das Herz geht mir über, wenn ich daran denke:
wie ich zum Haus Gottes zog in festlicher Schar,
mit Jubel und Dank in feiernder Menge.

Meine Seele, warum bist du betrübt
und bist so unruhig in mir? Harre auf Gott;
denn ich werde ihm noch danken,
meinem Gott und Retter, auf den ich schaue.

Betrübt ist meine Seele in mir, darum denke ich an dich
im Jordanland, am Hermon, am Mizar-Berg.

Flut ruft der Flut zu beim Tosen deiner Wasser,
all deine Wellen und Wogen gehen über mich hin.

Bei Tag schenke der Herr seine Huld;
ich singe ihm nachts und flehe zum Gott meines Lebens.
Ich sage zu Gott, meinem Fels:

„Warum hast du mich vergessen?
Warum muss ich trauernd umhergehen,
von meinem Feind bedrängt?“

Wie ein Stechen in meinen Gliedern
ist für mich der Hohn der Bedränger;
denn sie rufen mir ständig zu:

„Wo ist nun dein Gott?“

Meine Seele, warum bist du betrübt
und bist so unruhig in mir? Harre auf Gott;
denn ich werde ihm noch danken,
meinem Gott und Retter,
auf den ich schaue.

Psalm 23

Der gute Hirt

Der Herr ist mein Hirte,
nichts wird mir fehlen.

Er lässt mich lagern auf grünen Auen
und führt mich zum Ruheplatz am Wasser.

Er stillt mein Verlangen;
er leitet mich auf rechten Pfaden, treu seinem Namen.

Muss ich auch wandern in finsterner Schlucht,
ich fürchte kein Unheil; denn du bist bei mir,
dein Stock und dein Stab geben mir Zuversicht.

Du deckst mir den Tisch
vor den Augen meiner Feinde.

Du salbst mein Haupt mit Öl,
du füllst mir reichlich den Becher.

Lauter Güte und Huld werden mir folgen mein Leben lang
und im Haus des Herrn darf ich wohnen für lange Zeit.

Matthäusevangelium 5,3-12

Die Seligpreisungen

Er sagte: Selig, die arm sind vor Gott; / denn ihnen gehört das Himmelreich.

Selig die Trauernden; / denn sie werden getröstet werden.

Selig, die keine Gewalt anwenden; / denn sie werden das Land erben.

Selig, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit; / denn sie werden satt werden.

Selig die Barmherzigen; / denn sie werden Erbarmen finden.

Selig, die ein reines Herz haben; / denn sie werden Gott schauen.

Selig, die Frieden stiften; / denn sie werden Söhne Gottes genannt werden.

Selig, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden; / denn ihnen gehört das Himmelreich.

Selig seid ihr, wenn ihr um meinetwillen beschimpft und verfolgt und auf alle mögliche Weise verleumdet werdet.

Freut euch und jubelt: Euer Lohn im Himmel wird groß sein.

Denn so wurden schon vor euch die Propheten verfolgt.

Kohelet 3,1-8

Alles hat seine Stunde.

Für jedes Geschehen unter dem Himmel

gibt es eine bestimmte Zeit:

eine Zeit zum Gebären

und eine Zeit zum Sterben,

eine Zeit zum Pflanzen

und eine Zeit zum Abernten der Pflanzen,

eine Zeit zum Töten

und eine Zeit zum Heilen,

eine Zeit zum Niederreißen

und eine Zeit zum Bauen,

eine Zeit zum Weinen

und eine Zeit zum Lachen,

eine Zeit für die Klage

und eine Zeit für den Tanz;

eine Zeit zum Steinewerfen

und eine Zeit zum Steinesammeln,

eine Zeit zum Umarmen

und eine Zeit, die Umarmung zu lösen,

eine Zeit zum Suchen

und eine Zeit zum Verlieren,

eine Zeit zum Behalten

und eine Zeit zum Wegwerfen,

eine Zeit zum Zerreißen

und eine Zeit zum Zusammennähen,

eine Zeit zum Schweigen

und eine Zeit zum Reden,

eine Zeit zum Lieben

und eine Zeit zum Hassen,

eine Zeit für den Krieg und eine Zeit für den Frieden.

Fürbitten

Auf Wunsch können in der Regel selbst formulierte Fürbitten in den Gottesdienst einfließen. Falls Sie dies nicht wünschen, gibt es eine Auswahl an passenden Fürbitten in den Agenden und Formularen der Pastoren und Pfarrer.

Beispiele für selbst formulierte Fürbitten:

Gott, schenk deine Herrlichkeit, deine Zukunft und deine Treue dieser/diesem Verstorbenen N.N.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Wir können nicht glauben, dass ihr/sein Leben umsonst vorbeigeht und alles, was sie/er für uns bedeutet hat, nun verloren sein soll. Vielmehr hoffen wir im Glauben, an dem sie/er selbst festgehalten hat, dass sie/er in Gott lebt, jetzt und in alle Ewigkeit.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Wir danken dir, Herr, für unsere Mutter/unseren Vater, die/der uns so nah und kostbar war und die/der nun von uns genommen wurde. Nimm sie/ihn auf in deine Herrlichkeit und schenke ihr/ihm das ewige Leben.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Wir bitten dich für uns, die wir geprüft wurden durch diesen Tod, lass uns den Verlust nicht mit Geschwätz vertuschen und uns nicht in Oberflächlichkeiten flüchten. Gib uns die Kraft, den Tod als Teil unseres Lebens zu akzeptieren.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Wir beten für die Menschen, die demnächst sterben werden durch Krankheit, Unfall oder Krieg. Dass alle deine Barmherzigkeit erfahren und das ewige Leben bei dir finden.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Platz für selbst formulierte Fürbitten:

Lieder

Im katholischen Gotteslob und im evangelischen Gesangbuch finden Sie passende Lieder für Bestattungsfeiern. Zum Beispiel die folgenden zwei abgebildeten Lieder aus dem Gotteslob. Darüber hinaus gibt es Veröffentlichungen mit einer Zusammenstellung von christlichen Trauer- und Auferstehungsliedern, die nicht in den Gesangbüchern aufgeführt sind.

Jesus lebt, mit ihm auch ich

Je - sus lebt, mit ihm auch ich! Tod, wo sind nun
Je - sus lebt und wir auch mich von dem To - de
dei - ne Schre - cken? Er ver - klärt mich
auf - er - we - cken.
in sein Licht; dies ist mei - ne Zu - ver - sicht.

T: nach Chr. F. Gellert 1757

M: Moritz Brosig 1861

Wer nur den lieben Gott lässt walten

Wer nur den lie - ben Gott lässt wal - ten und hof - fet
den wird er wun - der - bar er - hal - ten in al - ler
auf ihn al - le - zeit, Wer Gott dem Al - ler -
Not und Trau - rig - keit.
höchs - ten traut, der hat auf kei - nen Sand ge - baut.

T und M: Georg Neumark 1657, Fassung J. S. Bach



Hier finden Sie weitere bekannte Lieder aus den Gesangbüchern:

Lied	EG	GL
Ach bleib mit deiner Gnade	347	436
Befiehl du deine Wege	361	418
Christus, der ist mein Leben	516	507
Das Weizenkorn muss sterben		210
Gott, wir vertraun dir diesen Menschen an		506
Großer Gott, wir loben dich	331	380
Hilf, Herr meines Lebens	419	440
In dir ist Freude in allem Leide	398	
Jesu, geh voran auf der Lebensbahn	391	
Jesu, meine Freude	396	
Jesus ist kommen	66	
Maria, breit den Mantel aus		534
Meinen Jesus lass ich nicht	402	
O Welt, ich muss dich lassen	521	510
Salve, Regina		666,4
So nimm denn meine Hände	376	
Vater im Himmel, höre unser Klagen		504
Von Gott will ich nicht lassen	365	
Von guten Mächten	65	430
Was Gott tut, das ist wohlgetan	372	416
Wir sind nur Gast auf Erden		505

Muster Muster Todesanzeigen

Angehörige verzichten heute oftmals – wegen der steigenden Einbruchszahlen – in den Zeitungsanzeigen auf Angaben zum Wohnort (Adressen), manchmal sogar auf den Nachnamen der verstorbenen Person. Für evtl. Kondolenzkarten kann auch die Adresse des Bestattungsinstituts angegeben werden.

Für mich ist Christus das Leben und Sterben Gewinn.

Phil 1,21

In tiefer Trauer geben wir bekannt,
dass unsere langjährige Chefin



Ida Müller

nach längerer Krankheit im Alter von 65 Jahren verstorben ist.

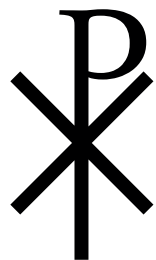
Wir verlieren einen lebenswerten und hilfsbereiten Menschen, der durch sein christliches Zeugnis unser Unternehmen geprägt hat.

Wir vermissen sie sehr.

In stiller Trauer

Firma Müller GmbH
die Mitarbeiter/innen

Der Trauergottesdienst findet am Mittwoch, 22. Juli 2015, um 11.50 Uhr in der reformierten Kirche Wittenberg statt.



*Ihr, die ihr mich so geliebt habt,
seht nicht auf das Leben,
das ich beendet habe,
sondern auf das,
welches ich beginne.*

Augustinus

Unser lieber Opa

Max Meier

* 25. Dezember 1920 † 20. Februar 2009

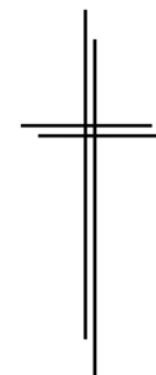
ist heute zum himmlischen Vater heimgekehrt. Er wird mit seinem
gütigen Wesen und seiner gläubigen Zuversicht für immer in
unserer Erinnerung bleiben.

In stiller Trauer:

Dora und Emil Meier
mit Geschwistern und Verwandten

Traueradresse: Hauptstraße 1, 10123 Berlin

Das Requiem mit anschließender Beerdigung findet am Donnerstag, den
26. Februar 2009, um 14 Uhr in der Kapelle auf dem Waldfriedhof statt.



*Unsere Tränen mögen dich
begleiten in die Herrlichkeit Gottes,
damit er uns tröste
in unserem tiefen Schmerz.*

Wie nehmen Abschied von einem geliebten Menschen:

Felix Schulz

* 17. Februar 1973 † 20. Januar 2009

Durch einen tragischen Unfall wurde Felix plötzlich aus unserer
Mitte gerissen.

In tiefer Trauer:

*Anna-Maria
mit Lisa und Paul*

Traueradresse: Trauerfamilie Schulz, Kirchstraße 3, 80333 München

Die Beisetzung findet am Montag, 4. Februar 2009, um 14.00 Uhr
auf dem Hauptfriedhof in München statt. Anschließend ist ein
Gottesdienst in der Kirche St. Maria Himmelfahrt.

Von Beileidsbekundungen auf dem Friedhof bitten wir abzusehen.

*Christliche
Patientenvorsorge*

Viele Menschen blicken mit Sorge auf das Ende ihres Lebens. Manchmal sind es eine bestehende Krankheit oder hohes Alter, manchmal die Furcht vor einem Unfall oder einer plötzlich auftretenden Erkrankung, die sie fragen lassen: Werden am Ende meines Lebens Menschen bei mir sein, mir beistehen und Kraft geben? Werde ich zu Hause sterben können oder wird man mich ins Krankenhaus bringen? Werde ich unter starken Schmerzen leiden? Werde ich noch selbst bestimmen können, welche medizinischen Behandlungen an mir vorgenommen werden sollen und welche nicht?

So schwer es ist, sich mit der eigenen Sterblichkeit und den damit verbundenen Fragen auseinanderzusetzen, so sinnvoll ist es, ihnen nicht auszuweichen. Mit der Handreichung CHRISTLICHE PATIENTENVORSORGE DURCH VORSORGEVOLLMACHT, BETREUUNGSVERFÜGUNG, BEHANDLUNGSWÜNSCHE UND PATIENTENVERFÜGUNG und dem darin enthaltenen Formular möchten wir eine Hilfestellung geben: Wir möchten dazu anregen, sich mit dem Sterben und den eigenen Wünschen im Umgang mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung zu befassen. Wir möchten dazu beitragen, den Dialog zwischen der Ärzteschaft, dem Pflegepersonal, der Krankenhausseelsorge, den Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen über die verschiedenen Möglichkeiten der Patientenvorsorge zu intensivieren. Wir hoffen, damit einen Weg zwischen unzumutbarer Lebensverlängerung und nicht verantwortbarer Lebensverkürzung aufzuzeigen. Die CHRISTLICHE PATIENTENVORSORGE berücksichtigt theologisch-ethische Aspekte eines christlichen Umgangs mit dem Ende des irdischen Lebens und erläutert die wichtigsten juristischen

Gesichtspunkte. Die vorliegende Handreichung mit ihrem Formular ist eine Überarbeitung der 1999 in erster und 2003 in zweiter Auflage veröffentlichten CHRISTLICHEN PATIENTENVERFÜGUNG, die sich einer außerordentlich großen Nachfrage erfreute. Die erneute Überarbeitung wurde notwendig durch das am 1. September 2009 in Kraft getretene „Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts“. Die dort erfolgte umfassende rechtliche Neuregelung machte zahlreiche Änderungen erforderlich. Schon der neue Titel „CHRISTLICHE PATIENTENVORSORGE“ verdeutlicht dies. Er bezieht sich nicht mehr nur auf die eigentliche Patientenverfügung, sondern umfasst auch drei andere Möglichkeiten der selbstbestimmten Vorsorge: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Äußerung von Behandlungswünschen. Diese vier Möglichkeiten der Patientenvorsorge bringen den Willen eines entscheidungsfähigen Menschen im Vorfeld einer Erkrankung oder des Sterbens zum Ausdruck. Sie werden wichtig, wenn der Patient entscheidungsunfähig wird, d.h. aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung außer Stande ist, seinen aktuellen Willen zu äußern.

Die CHRISTLICHE PATIENTENVORSORGE gliedert sich in die Handreichung mit insgesamt vier Kapiteln und das dazwischen geheftete Formular. Der Text der Handreichung ist so angelegt, dass die wesentlichen Gesichtspunkte in den Kapiteln 1 und 2 konzentriert sind. Die Kapitel 3 und 4 sind eine ergänzende Hilfe für den Umgang mit dem Formular. Die Kirchen, die die CHRISTLICHE PATIENTENVORSORGE veröffentlichen, empfehlen, sich frühzeitig und intensiv darüber Gedanken zu machen, welche Vertrauenspersonen als Bevollmäch-

tigte und Betreuer benannt werden können und welche medizinische Behandlung gewünscht wird. Die Kirchen empfehlen darüber hinaus eine ärztliche Beratung beim Ausfüllen des Formulars, auch wenn diese gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Die Kirchen tragen mit der von ihnen herausgegebenen CHRISTLICHEN PATIENTENVERFÜGUNG seit 1999 und nunmehr auch mit der hier vorliegenden CHRISTLICHEN PATIENTENVORSORGE der vielfältig geäußerten Bitte Rechnung, eine Handreichung anzubieten, die sich in besonderer Weise dem christlichen Glauben verpflichtet weiß. CHRISTLICHE PATIENTENVORSORGE bedeutet allerdings nicht, dass sie nur von Christen benutzt werden kann, wohl aber, dass sie von christlichen Überzeugungen geprägt ist, so beispielsweise von der deutlichen Ablehnung der Tötung auf Verlangen und der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung.

Der christliche Glaube schenkt uns die Gewissheit, dass das Leben in der Gemeinschaft mit Jesus Christus durch den Tod hindurch Bestand hat. Als Christen bezeugen wir, was in der Heiligen Schrift gesagt ist: „Gott wird in ihrer Mitte wohnen, und sie werden sein Volk sein; und er, Gott, wird bei ihnen sein. Er wird alle Tränen von ihren Augen abwischen: Der Tod wird nicht mehr sein, keine Trauer, keine Klage, keine Mühsal. Denn was früher war, ist vergangen. Er, der auf dem Thron saß, sprach: Seht, ich mache alles neu“ (Offb 21,3–5).

Die Gegenwart Jesu Christi gibt Menschen den Mut und die Hoffnung, selbst in den schwierigsten Situationen ihres Lebens Zeichen des kommenden Reiches Gottes wahrzunehmen und weiterzugeben. Sie gibt auch die Kraft, Menschen auf der letzten Wegstrecke ihres Lebens zu begleiten.

Hannover / Bonn / Frankfurt am Main, im Dezember 2010

Nikolaus Schneider ≠ *Robert Zollitsch* *Friedrich Weber*

Präses Nikolaus
Schneider
Vorsitzender des Rates
der Evangelischen
Kirche in Deutschland

Erzbischof Dr. Robert
Zollitsch
Vorsitzender
der Deutschen
Bischofskonferenz

Landesbischof
Dr. Friedrich Weber
Vorsitzender der
Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen in
Deutschland

1. Wie können Sie unter den geltenden gesetzlichen Voraussetzungen Vorsorge treffen?

Das deutsche Recht bietet verschiedene Möglichkeiten an, mit deren Hilfe Sie für den Fall Ihrer Einwilligungsunfähigkeit im Rahmen einer schweren oder tödlich verlaufenden Krankheit Vorsorge treffen können. Sie berühren unterschiedliche Fragen:

1.1 Wer soll an Ihrer Stelle über Ihre medizinische Behandlung entscheiden, wenn Sie dazu nicht mehr imstande sind?

Wir empfehlen Ihnen, eine Person Ihres Vertrauens zu bestimmen, die Sie persönlich kennt und der Sie die Aufgabe anvertrauen können, Ihre Wünsche und Interessen im Rahmen Ihrer medizinischen Behandlung und den damit verbundenen Fragen zu vertreten. Ihre Vertrauensperson wird an Ihrer Stelle mitentscheiden, falls Sie selbst dazu nicht mehr imstande sind. Für die Auswahl und die Bestellung einer Vertrauensperson kommen in Betracht:

↪ die **Vorsorgevollmacht**, mit der Sie selbst Vertrauenspersonen zu Ihrem Vertreter (Bevollmächtigten) in Angelegenheiten Ihrer Gesundheit und Ihres Aufenthalts bestellen. Der oder die Bevollmächtigte handelt als Ihr Beauftragter (*Näheres siehe Abschnitt 3.1.1*);

↪ die **Betreuungsverfügung**, mit der Sie das Betreuungsgericht bitten, die von Ihnen vorgeschlagene Vertrauensperson zu Ihrem Vertreter (Betreuer) zu bestellen. Ihrem Vorschlag hat das Gericht Folge zu leisten. Das Gericht bestimmt, für welche Aufgabenkreise der rechtliche Betreuer zuständig ist (*Näheres siehe Abschnitt 3.1.2*).

1.2 Was haben Vertrauenspersonen und Ärzte bei Ihrer medizinischen Behandlung zu beachten?

Vertrauenspersonen und Ärzte haben stets Ihren Willen als Patient zu beachten. Sie können Ihr Selbstbestimmungsrecht auf verschiedene Weise für den Fall vorsorglich ausüben, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können:

↪ So können Sie **konkrete Behandlungswünsche** über Art, Umfang und Dauer sowie die Umstände Ihrer Behandlung äußern. Diese Behandlungswünsche sind dann verbindliche Richtschnur für Ihre Vertrauensperson. Ihre Vertrauensperson hat Ihre Wünsche gegenüber Ärzten und Pflegepersonal geltend zu machen und durchzusetzen (*Näheres siehe Abschnitt 3.2.1*);

↪ Sie können als einwilligungsfähige, erwachsene Person schriftlich eine **Patientenverfügung** verfassen. Mit dieser können Sie selbst im Vorhinein in bestimmte ärztliche Maßnahmen, die in Zukunft aus ärztlicher Sicht erforderlich werden mögen, einwilligen oder diese untersagen (*Näheres siehe Abschnitt 3.2.2*).

Sie können sich auch Ihrer Vertrauensperson bzw. den behandelnden Ärzten anvertrauen und ihnen die Aufgabe überantworten, die in der jeweiligen Situation angemessene Art und Weise Ihrer ärztlichen Behandlung festzulegen. Vertrauensperson und Ärzte haben nach Ihrem **mutmaßlichen Willen** zu handeln, d.h. der Behandlung dann zuzustimmen, wenn Sie es nach Lage der Dinge selbst in dieser Situation auch getan hätten. Dafür sind u.a. Ihre früheren Äußerungen, ethischen und religiösen Überzeugungen und Wertvorstellungen heranzuziehen. Im Zweifelsfall werden Vertrauensperson und

Ärzte davon ausgehen, dass Sie den ärztlich gebotenen Maßnahmen zustimmen würden.

1.3 Welche rechtlichen Grenzen müssen Sie beachten?

Sie können keine Anordnung treffen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde; so können Sie z.B. nicht verlangen, dass der Arzt Ihnen ein Medikament verabreicht, das Sie tötet. Eine solche Tötung auf Verlangen – auch „aktive Sterbehilfe“ genannt – ist die gezielte Tötung eines Menschen. Sie ist in Deutschland gesetzlich verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Zulässig ist dagegen die Gabe von Schmerzmitteln oder anderen Medikamenten, wenn sie zur Leidensminderung medizinisch angezeigt sind und der Patient bzw. sein Bevollmächtigter oder Betreuer ihrer Verabreichung zustimmt. Das gilt auch in den Fällen, in denen diese Medikamente als unbeabsichtigte Nebenwirkung das Leben des Patienten verkürzen können („indirekte Sterbehilfe“).

Als Patient können Sie verlangen, dass Maßnahmen zur Verlängerung Ihres Lebens in der Sterbephase unterlassen oder beendet werden, wenn diese lediglich den Todeseintritt verzögern und sich die Krankheit in ihrem zum Tode führenden Verlauf nicht mehr aufhalten lässt. Das bezeichnet man als Behandlungsverzicht bzw. Behandlungsbegrenzung oder auch „passive Sterbehilfe“. In einem juristisch weit gefassten Sinn wird verschiedentlich auch dann von passiver Sterbehilfe gesprochen, wenn der Sterbeprozess oder das Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit noch nicht begonnen hat und eine lebenserhaltende medizinische Maßnahme nicht durchgeführt oder beendet wird, weil der Patient seine Einwilligung in

die medizinische Maßnahme nicht erteilt oder widerrufen hat. Dies kann besondere ethische Probleme aufwerfen (*Näheres siehe Abschnitt 2.3*).

Davon grundlegend zu unterscheiden ist die Beihilfe zur Selbsttötung, die auch „assistierter Suizid“ genannt wird. Darunter versteht man die Unterstützung eines Menschen bei der Durchführung seiner Selbsttötung. Dies kann durch die Beschaffung tödlich wirkender Mittel erfolgen oder auch durch die Anleitung zu ihrer Handhabung. Sie ist nicht nur auf die unmittelbare Sterbephase beschränkt, sondern findet oft schon nach der Diagnose einer schweren Erkrankung oder der Prognose eines belastenden Krankheitsverlaufes statt. Aus ethischer Sicht ist die Beihilfe zur Selbsttötung, die in manchen Ländern (z.B. Schweiz oder die Niederlande) von so genannten Sterbehilfe-Organisationen praktiziert wird, abzulehnen.

1.4 Welche Form der Vorsorge ist für Sie am besten geeignet?

Es ist nicht unbedingt notwendig, alle Formulareile der CHRISTLICHEN PATIENTENVORSORGE (also Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung) auszufüllen. Dies liegt in Ihrer Entscheidung. Aus unserer Sicht sind folgende Möglichkeiten sinnvoll und empfehlenswert:

➤ **Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung:** Wir empfehlen, Ihre Vertrauensperson in einer Vorsorgevollmacht zum Bevollmächtigten zu ernennen. Dies bringt Ihr Selbstbestimmungsrecht und die in der jeweiligen Behandlungssituation gebotene Fürsorge gleichermaßen zur Geltung. Denn eine Vertrauensperson, mit der Sie sich ausführlich ausgetauscht haben und die Ihre Behandlungswünsche

kennt, ist am ehesten in der Lage, in den kaum vorhersehbaren Situationen einer Krankheitsentwicklung in Ihrem Sinn eine gute Entscheidung für Ihre Behandlung zu treffen. Es ist sinnvoll, Ihre Vertrauensperson zusätzlich mittels einer Betreuungsverfügung als Betreuer vorzuschlagen. So stellen Sie sicher, dass Ihre Vertrauensperson stets in allen Angelegenheiten für Sie handeln kann.

↪ **Betreuungsverfügung allein:** Statt Ihre Vertrauensperson zu bevollmächtigen, können Sie sie auch mit einer Betreuungsverfügung als Betreuer vorschlagen. Sie kann dann allerdings erst für Sie handeln, wenn das Gericht sie zum Betreuer bestellt.

↪ **Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung verbunden mit Behandlungswünschen oder Patientenverfügung:** Zusätzlich zur Bevollmächtigung einer Person Ihres Vertrauens oder zum Vorschlag eines Betreuers können Sie über Ihre künftige Behandlung vorab durch eine Patientenverfügung entscheiden oder Behandlungswünsche festlegen. Dadurch wird gewährleistet, dass im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit eine Person Ihres Vertrauens zusammen mit dem behandelnden Arzt Ihre Patientenverfügung und Ihre Behandlungswünsche prüft und ihnen Geltung verschafft. Sollten diese Festlegungen nicht auf die aktuelle Behandlungs- und Lebenssituation zutreffen, kann Ihre Vertrauensperson die erforderlichen Entscheidungen über Ihre ärztliche Behandlung in Ihrem Sinne treffen.

↪ **Behandlungswünsche und Patientenverfügung allein:** Wenn Sie keiner Ihnen bekannten Person die Verantwortung für weitere Entscheidungen in Ihrem Krankheitsfall in Form einer Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung übertragen möchten oder nie-

mand bereit oder in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen, dann ist es sinnvoll, zumindest Ihre Wünsche für die künftige Behandlung niederzulegen oder eine Patientenverfügung zu verfassen. So wird dafür Sorge getragen, dass im Ernstfall nach Ihren Vorstellungen gehandelt wird, selbst wenn der behandelnde Arzt und gegebenenfalls ein vom Betreuungsgericht eingesetzter Betreuer Sie und Ihre Vorstellungen nicht persönlich kennen. In Situationen, die diese Erklärungen nicht abdecken, muss Ihr mutmaßlicher Wille ermittelt werden.

2. Was ist das Besondere an der CHRISTLICHEN PATIENTENVORSORGE?

2.1 Der letzten Lebensphase ihre eigene Würde erhalten

Die fortschreitende Ausweitung der medizinischen Möglichkeiten wirft zunehmend Fragen auf, die sich früher so nicht gestellt haben: Ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Lebenserhaltung in jeder Lebensphase gleichermaßen geboten? Oder sollen wir darauf verzichten, wenn die beabsichtigte Lebensverlängerung zu einer belastenden Sterbeverlängerung zu führen droht oder bereits geführt hat? Was ist besser: in der vertrauten Umgebung zu sterben, auch wenn dadurch nicht alle technisch-medizinischen Möglichkeiten jederzeit verfügbar sind und eine Lebensverkürzung die Folge sein kann, oder auf der Intensivstation so lange wie möglich zu leben?

Solche Fragen lassen sich nicht immer generell beantworten. Dies mahnt auch zur Vorsicht, im Einzelfall nur eine einzige Handlungsweise als christlich geboten anzusehen. Letztlich muss die Entscheidung aus der konkreten Lage des sterbenden Menschen heraus, von

seinen Bedürfnissen her und in Übereinstimmung mit seinen Wünschen und Vorstellungen getroffen werden.

Wir nennen die hier angebotene Handreichung eine CHRISTLICHE PATIENTENVORSORGE, weil sie sich von den Überzeugungen des christlichen Glaubens leiten lässt. Das Leben ist uns von Gott gegeben. Er befähigt uns dazu, es in allen seinen Phasen verantwortlich zu gestalten. Dazu gehört, sowohl für das tätige Leben als auch für das Sterben Vorsorge zu treffen.

Bis zuletzt soll ein Leben als lebenswert und sinnvoll erfahren werden. Dazu gehört: teilhaben zu können an dem, was in Familie, Nachbarschaft und Welt geschieht, Entscheidungen treffen zu dürfen, Zeit zum Durchdenken und Klären von Fragen zu haben, Abschied zu nehmen von den uns lieben und wichtigen Menschen und den eigenen Tod annehmen zu lernen. Dies ist häufig ein schwieriger Prozess. Das Bereitwerden zum Sterben kann durch starke Schmerzen, quälende körperliche Symptome und nicht minder durch massive medikamentöse Dämpfung erschwert werden. Schmerztherapie, Palliativmedizin, Hospizarbeit, pflegerische Maßnahmen, mitmenschliche und geistliche Begleitung sollen die Voraussetzung schaffen, auch die letzte Lebensstrecke in Würde leben zu können.

Wir können über unser eigenes Leben nicht grenzenlos verfügen. Genauso wenig haben wir das Recht, über den Wert eines anderen menschlichen Lebens zu entscheiden. Jeder Mensch hat seine Würde, seinen Wert und sein Lebensrecht von Gott her. Er ist darum ungleich mehr, als er von sich selbst weiß. Kein Mensch kann genau wissen, was er für andere bedeutet. Im Glauben an den Gott des Lebens wis-

sen wir, dass jeder Mensch mit seinem Leben – wie immer es beschaffen ist – unentbehrlich und wertvoll ist.

2.2 Fürsorge im Respekt vor der Selbstbestimmung des Anderen

Die ethische und rechtliche Grundlage aller Vorsorgeverfügungen ist das Selbstbestimmungsrecht. Der Wille des Patienten ist die Grundlage jeder Behandlung. Für die Durchführung oder Unterlassung einer Behandlung ist entscheidend, ob der Patient den ärztlich vorgeschlagenen Diagnose- und Therapiemaßnahmen nach einer angemessenen Aufklärung zustimmt.

Selbstbestimmung kann jedoch nicht gedacht werden, ohne die Abhängigkeit von der eigenen Leiblichkeit, von der Fürsorge anderer Menschen und von Gottes Wirken zu erkennen und zu bejahen. Selbstbestimmung darf nicht als völlige Unabhängigkeit missverstanden werden. Sie gewinnt nur in sozialen Kontexten Gestalt, d.h. der Mensch ist und bleibt eingebunden in die mitmenschliche Gemeinschaft und ist auf sie angewiesen. Die Gesellschaft hat ihrerseits eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitgliedern. Hieraus ergibt sich die Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens seiner Bürger. In diesen Zusammenhang gehört auch die Pflicht des Arztes, das Beste für den Patienten zu wollen. Für eine sorgsame und angemessene medizinische Betreuung ist es wichtig, ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Arzt und Patient aufzubauen.

Selbstbestimmung des Patienten und Fürsorge für den Patienten sind miteinander zu verbinden und aufeinander zu beziehen. Selbstbestimmung ist auf Fürsorge angewiesen. Ebenso gehört es zu recht verstandener Fürsorge, die Selbstbestimmung eines Patienten zu

achten und ihr so weit wie möglich Folge zu leisten. Fürsorge muss daher immer die körperbezogenen, psychologischen, sozialen und spirituellen Wünsche und Vorstellungen des Patienten einbeziehen. „Fürsorge im Respekt vor der Freiheit des Anderen“, ein Leitmotiv der Hospizbewegung, trifft auch auf die Anwendung von Vorsorgeverfügungen zu.

2.3 Zur Reichweite von Behandlungswünschen und Patientenverfügung

Der Begriff der Reichweite bezieht sich im vorliegenden Zusammenhang auf die Frage, ob die Behandlungswünsche oder Verfügungen eines Patienten uneingeschränkt Geltung beanspruchen können oder ob sie – und wenn ja, welchen – Einschränkungen unterworfen sind. Diese Frage spielte bereits eine Rolle bei der Klarstellung, dass die Tötung auf Verlangen schon wegen ihres gesetzlichen Verbotes nicht vom Patienten verfügt werden kann (Näheres siehe Abschnitt 1.3). Das am 1. September 2009 in Kraft getretene „Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts“ teilt diese spezielle Begrenzung der Reichweite, nimmt aber keine weiteren Einschränkungen vor. Das heißt, dass die Bestimmungen der Vorsorgeverfügungen sowohl Krankheiten betreffen können, die voraussichtlich in kurzer Zeit zum Tode führen (z.B. Herz- Kreislauf-Erkrankungen, Organversagen, fortgeschrittene Krebserkrankung), als auch solche, bei denen die Sterbephase – medizinisch betrachtet – noch weit entfernt ist (z.B. die unfallbedingte Querschnittslähmung, anhaltende schwere Schmerzzustände, das so genannte Wachkoma, Demenz).

Nach dem Gesetz kommt Behandlungswünschen und Patientenverfügungen, von den genannten Ausnahmen abgesehen, immer

bindende Wirkung zu – unabhängig von Art oder Stadium der Erkrankung. Im Gegensatz dazu wurde gefordert, die Reichweite auf bestimmte Stadien einer Erkrankung zu begrenzen, nämlich auf das Endstadium tödlich verlaufender Krankheiten und auf den Sterbeprozess selbst. Die Frage nach Reichweite und Reichweitenbegrenzung geriet in den Jahren der öffentlichen Debatte über eine gesetzliche Regelung von Patientenverfügungen zu einem Hauptstreitpunkt – auch unter Christen.

Aus heutiger Sicht kann – unbeschadet der Vielfalt individueller Urteilsbildung zur Reichweitenbegrenzung – zwischen den Kirchen folgender Konsens festgehalten werden:

- a) Das Gesetz sieht keine Reichweitenbegrenzung vor. Der Diskussionsbeitrag der Kirchen sollte sich deshalb auf die ethische Frage konzentrieren, ob man die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch nimmt oder aus guten Gründen darauf verzichtet.
- b) Die Krankheitszustände und –diagnosen sind gerade zum Lebensende hin von sehr komplexer Natur. Entsprechend geht es im Blick auf sie um besonders schwierige und höchst individuelle Entscheidungen. Um unter diesen schwierigen Bedingungen zu einer moralisch überzeugenden Urteilsbildung gelangen zu können, müssen allgemeine Regelungen und Ratschläge daher immer auch auf den konkreten Einzelfall angewendet werden.
- c) Ein besonders schwieriges Thema ist das so genannte Wachkoma (auch „andauernder vegetativer Status“ genannt). Ausgangspunkt für die ethische Bewertung ist die Feststellung: **Menschen im sogenannten Wachkoma sind keine Sterbenden** (Näheres siehe Ab-